



Bund Katholischer Unternehmer e.V.

Reformpapier Soziale Ordnung

**Reform-Thesen
des
Bundes Katholischer Unternehmer (BKU)
zur
neuen Legislaturperiode**

Köln, im März 2006

Einleitung

Für die Amtszeit der neuen Bundesregierung sieht der Bund Katholischer Unternehmer (BKU) vier Themenfelder mit besonderem Handlungsbedarf, um die Wachstumskräfte Deutschlands zu entfesseln, die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu fördern und den Wohlstand für alle zu sichern bzw. zu mehren:

- Familie
- Arbeitsmarkt
- Vermögensbildung
- Sozialversicherungen

In diesem Papier werden zu diesen Themen Reformvorschläge gemacht. Grundvoraussetzung für deren Umsetzung sind auf jeden Fall die Sanierung der öffentlichen Haushalte, um den kommenden Generationen nicht die Altlasten unseres nicht finanzierbaren Lebensstandards aufzubürden, und eine grundlegende Steuerreform. Zum letztgenannten Punkt wird der BKU in Kürze ein eigenes Konzept vorlegen.

Unabhängig von parteipolitischer Richtung empfiehlt der BKU denjenigen, die nunmehr die Verantwortung tragen, sachorientiert und zu Gunsten der Menschen in Deutschland diese Aspekte bei der Umsetzung ihrer Politik zu berücksichtigen:

1. Familienpolitik

- **Familienfreundliche Steuerpolitik bei Kinderfreibetrag und Ehegattensplitting**
- **Gutscheine an Familien statt Objektförderung**

Die Familie ist nach christlichem Werteverständnis die Keimzelle jeder Gesellschaft. In der Familie findet die primäre Sozialisation statt; hier werden Werte wie Eigenverantwortung, Toleranz und Solidarität vermittelt und die nachfolgende Generation befähigt, ihr Leben in Selbstverantwortung und Solidarität zu gestalten. Die Familie ist daher von sich aus schutz- und förderungswürdig. Der Bund Katholischer Unternehmer begrüßt es daher, dass die Förderung der Familie mittlerweile von allen Parteien als politisches Ziel formuliert wird. Allerdings bestehen in der Frage der konkreten Ausgestaltung staatlicher Familienpolitik weiterhin erhebliche Unterschiede zwischen den Parteien. Der Bund Katholischer Unternehmer fordert in diesem Zusammenhang:

1.1 Der BKU befürwortet die einheitliche Anhebung der steuerlichen Grundfreibeträge für Kinder und Erwachsene auf 8.000 €.

Der Staat darf keine Einkommensbestandteile der Besteuerung unterwerfen, die Familien für Unterhalt, Erziehung und Bildung ihrer Kinder benötigen. Die bisherigen steuerli-

chen Abzugsbeträge sind zu niedrig angesetzt und müssen erhöht werden. Im Zusammenhang mit der Einführung einer „Negativen Einkommensteuer“ (siehe 2.1) kann das Kindergeld dabei entfallen.

Ehe und Familie gehören nach christlichem Menschenbild und Werteverständnis untrennbar zusammen. Eine Einschränkung der ehebezogenen Leistungen, insbesondere des Ehegattensplittings, lehnen wir daher ab.

Das bestehende Ehegattensplitting in Kombination mit für Eltern und Kinder gleichermaßen erhöhten Steuerfreibeträgen erfüllt im Ergebnis weitgehend die alte BKU-Forderung nach einem Familiensplitting.

1.2 Familienpolitische Leistungen dürfen keine negativen Arbeitsanreize setzen.

Die Familienpolitik soll Eltern dazu befähigen, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nach ihren Vorstellungen zu gestalten. In den meisten Fällen wird dies auch eine zeitliche Verringerung oder eine zeitweise Unterbrechung der Erwerbstätigkeit eines Elternteils zur Folge haben. Die familienpolitischen Leistungen dürfen aber nicht so ausgestaltet sein, dass sie ein bestimmtes Rollen- oder Verhaltensmuster vorgeben. Aus diesem Grund ist die derzeitige Konzeption des Elterngeldes abzulehnen.

Im Bereich der familienorientierten Dienstleistungen müssen der originäre Erziehungsauftrag der Eltern und damit deren Wahlmöglichkeiten stärker zur Geltung gebracht werden. Anstelle der bislang betriebenen Objektsubventionierung von Kindertagesstätten, Kindergärten und Horten sollte deshalb die Finanzierung über Gutscheine im Rahmen des Systems einer „Negativen Einkommensteuer“ erfolgen. Diese Gutscheine sollen bei zertifizierten Anbietern von Erziehungs- und Bildungsdienstleistungen eingelöst werden können, die ihre Kosten entsprechend der eingelösten Gutscheine vollkostendeckend von der öffentlichen Hand erstattet bekommen. In diesem System werden öffentliche, private und freie Träger gleichgestellt und bisherige Benachteiligungen der privaten und freien Träger beseitigt. Es ist zu erwarten, dass sich ein Markt für Bildungs- und Erziehungsdienstleistungen herausbildet, der den Ansprüchen und Bedürfnissen der Familien besser entgegen kommt, als das ein staatliches Angebot leisten kann.

2. Arbeitsmarktpolitik

- **„Negative Einkommensteuer“ statt „Arbeitslosengeld II“ und Kombilöhne als Anreize und Angebote im Niedriglohnbereich**
- **Karenzzeit und Begrenzung der Lohnersatzleistung sowie Beitragsrabattmöglichkeiten in der Arbeitslosenversicherung**
- **Wiedereinführung des Eingliederungsvertrages**
- **Betriebliche Bündnisse für Arbeit**

Der Bund Katholischer Unternehmer fordert als Weiterentwicklung der Arbeitsmarktreform „Hartz IV“ und anstelle von Kombilöhnen eine Umstellung des Steuer- und Transfersystems

auf eine „Negative Einkommensteuer“. Die Einführung des Arbeitslosengeldes II ab Januar 2005 war zwar dringend notwendig, um durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II mehr Transparenz und Gerechtigkeit der Sozialleistungsströme zu schaffen. Aus Sicht des BKU greifen die Reformen jedoch immer noch zu kurz. Die Notwendigkeit der Schaffung eines Mindestlohnes sieht der BKU nicht gegeben, da das Arbeitslosengeld oder ggf. das Existenzminimum bei dem System einer Negativen Einkommensteuer ein faktischer Mindestlohn ist, unterhalb dessen es sich für niemanden lohnt zu arbeiten. Ein zusätzlicher Mindestlohn darüber wäre hingegen kontraproduktiv, da er nicht marktgerecht wäre und gerade wieder die Arbeitschancen im Niedriglohnbereich konterkarieren würde.

2.1 Der BKU schlägt die Einführung einer „Negativen Einkommensteuer“ (Bürgergeld) vor.

Der Bürger zahlt wie bisher ab einem Einkommen oberhalb der steuerlichen Grund- und Pauschalfreibeträge (positive) Steuern. Im Falle der längeren Arbeitslosigkeit und bei echter Bedürftigkeit erhält er hier nun aber eine staatliche Transferzahlung: die „Negative Einkommensteuer“, die das „Arbeitslosengeld II“ bei Erwerbsfähigkeit bzw. Sozialhilfe bei Erwerbsunfähigkeit sowie im Einzelfall verschiedene zusätzliche Kostenerstattungen (Miete, Heizung, etc.) ablöst, um sein absolutes Existenzminimum abzusichern.

Um die Anreize zur Beschäftigungsaufnahme im Niedriglohnbereich zu erhöhen, wird vorgeschlagen, im Rahmen des Systems einer „Negativen Einkommensteuer“ das derzeitige Niveau der Transferzahlungen für Erwerbsfähige abzusenken und gleichzeitig die Zuverdienstmöglichkeiten als Ausgleich deutlich zu erhöhen. Im Einzelnen:

- Die bisherigen Regelleistungen des Arbeitslosengeldes II und die Erstattungen für die Unterkunftskosten werden zusammengefaßt und als Pauschalbetrag ausgezahlt. Gleiches gilt für die anteiligen Transferleistungen für Kinder von Erwerbsfähigen. Dieser Pauschalbetrag für Erwerbsfähige wird auch bei einem selbstverdienten geringfügigen Einkommen unterhalb der steuerlichen Grund- und Pauschalfreibeträge als „Negative Einkommensteuer“ ausgezahlt¹.
- Die Höhe dieser ausgezahlten „Negativen Einkommensteuer“ richtet sich im Einzelfall nach der Höhe des selbstverdienten (geringen) Einkommens. Mit steigendem eigenen Einkommen schmilzt sie ab und ist gleich Null, wenn das eigene Einkommen den steuerlichen Grund- und Pauschalfreibeträgen entspricht. Der Höchstbetrag bei Erwerbsfähigen ohne jegliches eigenes Einkommen liegt zukünftig unterhalb des derzeitigen durchschnittlichen Gesamtbetrages von Regelleistung und Kostenerstattungen, also unterhalb des derzeit politisch angesetzten Existenzminimums für Erwerbsunfähige. Gleiches gilt für die anteiligen Transferleistungen für Kinder von Erwerbsfähigen.
- Die Auszahlung der „Negativen Einkommensteuer“ geschieht durch die Finanzämter, denen ohnehin die Einkommensverhältnisse der Bürger bekannt sind. So werden Arbeitsagenturen und Sozialämter entlastet und können sich auf ihre Kernaufgaben der Arbeitsvermittlung bzw. der konkreten sozialen Hilfestellungen konzentrieren. Die gleitende Automatik von der Negativen zur positiven Einkommensteuer befreit zudem die Betroffenen von der Bittstellerposition im Sozialamt.

¹ Für Familien gilt bei „positiver“ wie „negativer“ Einkommensteuer der kumulierte steuerliche Freibetrag von Eltern und Kindern.

- Für die Arbeitsvermittlung und Qualifizierung von Empfängern der Negativen Einkommensteuer sind allein die Kommunen zuständig. Ihre diesbezüglichen Tätigkeiten werden ausschließlich aus Steuermitteln finanziert, was durch entsprechende Regelungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen abgesichert werden muss. Die Bundesagentur für Arbeit beschränkt sich dementsprechend auf Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen der bei ihr versicherten Arbeitnehmer bzw. arbeitssuchenden Empfänger des Arbeitslosengeldes I. Zuschüsse aus Steuermitteln an die Bundesagentur für Arbeit werden damit nicht mehr benötigt und die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung können deutlich gesenkt werden.
- Neben dem steuerlichen Freibetrag bzw. Negativen Einkommensteuer für Kinder (siehe 1.1.) erhalten Empfänger der Negativen Einkommensteuer für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder Gutscheine (ebenfalls vom Finanzamt), die sie bei entsprechenden Einrichtungen ihrer Wahl einlösen können. Den Einrichtungen werden gegen Vorlage dieser Gutscheine ihre Kosten seitens der öffentlichen Hand erstattet.

Für Familien am Existenzminimum bedeutet diese Neuregelung, dass auch Teilzeitarbeit schon als Brücke zur Erwerbstätigkeit genutzt werden kann, ohne reguläre Arbeitsplätze zu verdrängen. Besonders wichtig ist dabei, dass durch diese Umstellungen Arbeitslose zur Arbeit motiviert werden, da sie bei diesem System auf jeden Fall deutlich mehr Geld durch Erwerbsarbeit zur Verfügung haben als bei Nichtarbeit. Die derzeitigen Zuverdienstmöglichkeiten beim Arbeitslosengeld II weisen zwar in die richtige Richtung, sind aber immer noch zu gering.

2.2 Der BKU plädiert in der Arbeitslosenversicherung für eine 12-monatige Geldleistung mit einem Monat Karenzzeit in Verbindung mit einem qualifizierten Beratungs- und Vermittlungsanspruch.

Eine solidarische Sozialpolitik hat die Aufgabe die Bürger gegen bestimmte Standardrisiken abzusichern. Die Gesetzliche Arbeitslosenversicherung hat dabei das laufende Beschäftigungsrisiko abzudecken. Bei der Arbeitslosenversicherung werden die Beiträge aber zu einem immer geringeren Teil als Lohnersatz für Arbeitslosigkeit verwendet. Dies widerspricht eindeutig dem Versicherungsprinzip. Mit Recht wird daher in der Öffentlichkeit die Frage gestellt, ob das momentane Verhältnis zwischen Beitragszahlung und Versicherungsleistung noch stimmt.

Versicherungsfremde Leistungen, die von der Gesellschaft für volkswirtschaftlich sinnvoll gehalten werden, sind ausschließlich aus Steuermitteln zu finanzieren.

Ansonsten reichen die finanziellen Mittel nicht aus oder sind so hoch, dass sie den Arbeitsmarkt über unzumutbar hohe Personalzusatzkosten zusätzlich belasten und für mehr statt weniger Arbeitslosigkeit sorgen. Ferner sind Zusatzleistungen wie Fahrtkostenerstattung zu pauschalisieren, um den hohen Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Zusätzliche Leistungen wie längere und höhere Zahlungen, weniger strikte Zumutbarkeitskriterien, Qualifizierungsansprüche sowie der Verzicht auf Karenzzeiten usw. müssen als Wahlleistungen privat versichert und finanziert werden.

Lediglich für bisherige Versicherte, die mindestens 20 Jahre lang Beiträge gezahlt haben, sollte noch in einer Übergangsphase 18 Monate, und für bisherige Versicherte, die mindestens 30 Jahre lang Beiträge geleistet haben, 24 Monate Arbeitslosengeld I im

Falle der Arbeitslosigkeit gezahlt werden. Die Höhe der Auszahlung für diesen Versichertenkreis soll aber ab dem 12. bzw. 18. Monat abnehmen, um den Anreiz zur Arbeitsaufnahme zu erhöhen. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I entsteht erst nach einer mindestens dreijährigen Einzahlungsphase in die Arbeitslosenversicherung.

Gegen eine freiwillige Einschränkung des Leistungskatalogs seitens der versicherten Arbeitnehmer sollen diesem zukünftig Beitragsrabatte ermöglicht werden. Beitragsrabatte für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sollen ebenfalls möglich werden, wenn Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsam und auf ihre Kosten mit der Bundesagentur für Arbeit abgestimmte Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Versicherten durchführen.

Bis zur Einführung eines Systems der Negativen Einkommensteuer und der Übernahme aller Vermittlungs- und Qualifizierungsdienstleistungen für heutige Arbeitslosengeld-II-Empfänger durch die Kommunen müssen alle arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Arbeitsgemeinschaften bzw. entsprechenden Einrichtungen der optierenden Kommunen auf Effizienz geprüft und ein entsprechendes Controllingssystem eingeführt werden.

2.3 Der BKU fordert die Wiedereinführung des Eingliederungsvertrages.

In der kurzen Zeit seiner Geltung hat er sich bewährt und Einstellungshürden abgesenkt. Der Eingliederungsvertrag, der lediglich eine DIN A 4 Seite Text umfaßt und speziell für kleinere und mittlere Unternehmen geeignet ist, ermöglicht den Unternehmen die Chance eines zunächst unverbindlichen Kennenlernens und Erprobens des Arbeitssuchenden, ohne sich gleich arbeitsrechtlich binden zu müssen, da das Beschäftigungsverhältnis ein Dreiecksverhältnis zwischen Arbeitsagentur, Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Arbeitslosem) war. Es müssen jedenfalls alle rechtlichen Hürden abgeschafft werden, die Einstellungen verhindern. Das gilt auch für tarifliche Bestimmungen, wie z.B. eine Übernahme-garantie nach der Ausbildung oder Sonderkündigungsregelungen für ältere Mitarbeiter. Das Ausnutzen der Befristungsmöglichkeiten in der Wirtschaft zeigt, wie wichtig solche Chancen sind, die den Bewerbern einen Einstieg überhaupt erst ermöglichen, ohne allerdings gleich den Handlungsspielraum des Arbeitgebers zu stark einzuschränken. Eine verlängerte Probezeit kann die Befristung in keiner Weise ersetzen.

2.4 Der BKU befürwortet betriebliche Bündnisse für Arbeit.

In der Tarifpolitik wird die Möglichkeit der betrieblichen Bündnisse für Arbeit intensiv genutzt. Die Wirtschaft ist hiervon abhängig, um den Arbeitsmarkt nicht noch stärker belasten zu müssen. Dennoch sind diese Bündnisse in der Regel nur befristet und mit hohem Aufwand verbunden. Eine Gesetzesänderung ist daher erforderlich, um auf betrieblicher Ebene dauerhafte Lösungen zur Erhaltung der Arbeitsplätze vereinbaren zu können. Dies würde auch präventive Lösungen ermöglichen, während im Moment die Gewerkschaften häufig erst zu Abweichungen bereit sind, wenn es (fast) schon zu spät oder zumindest der Aufwand zur Wiederbelebung des Unternehmens sehr hoch ist. Förderlich wäre in diesem Zusammenhang auch, vom Gesetz her die Nachwirkung von gekündigten Tarifverträgen aufzuheben, da die unbefristete Nachwirkung jede notwendige Anpassung an veränderte Umstände verhindert, wenn keine einvernehmliche neue Regelung der Tarifparteien gefunden wird.

3. Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand

- **ertragsabhängige Entlohnungsformen fördern**
- **Doppelbesteuerung von Kapitaleinkünften abschaffen**

Die breite Streuung des Produktivvermögens und die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand sind ein Anliegen, dem sich der Bund Katholischer Unternehmer seit Beginn seines Bestehens verpflichtet weiß. Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand und insbesondere die dringend erforderliche Stärkung ertragsabhängiger Entlohnungsformen ist primär eine Aufgabe der Tarifpolitik. Der Staat kann hier aber indirekt tätig werden, insbesondere über die Kapitaleinkommensbesteuerung.

Der BKU schlägt vor, die Besteuerung von Dividenden aus bereits auf der Unternehmensebene versteuerten Unternehmensgewinnen abzuschaffen. Veräußerungsgewinne bleiben im Rahmen der Einkommensteuer steuerpflichtig.

4. Sozialversicherungssysteme

- **Umwandlung der Arbeitgeberbeiträge in Entgelt**
- **Anhebung des Renteneintrittsalters statt Anhebung der Rentenbeiträge und des Bundeszuschusses zur Rentenkasse**
- **Gesundheitsprämie in der Kranken- und Pflegeversicherung**
- **mittelfristig kapitalgedeckte Pflegeversicherung**

Solidarität setzt das Leistungsprinzip voraus, denn sie ist nur dann möglich, wenn die Leistungsfähigen ihre Leistung auch erbringen und so die notwendigen Solidarbeiträge erwirtschaften. Leistungsbereitschaft kann aber nur erwartet werden, wenn sie sich lohnt und Abzüge in den Grenzen des Zumutbaren bleiben. Bisher werden bei Arbeitnehmern die Sozialversicherungsbeiträge vom Arbeitsentgelt bemessen. Dadurch wirken hohe (und weiter steigende) Beitragssätze unmittelbar auf die Arbeitskosten und schaffen für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber Anreize, durch Schwarzarbeit oder andere Umgehungsgestaltungen „auszusteigen“. Somit werden die finanziellen Grundlagen der solidarischen Sozialversicherung ausgehöhlt.

4.1 Der BKU spricht sich daher für eine Abkopplung der Beitragserhebung vom Beschäftigungsverhältnis aus. Die bisherigen Arbeitgeberanteile sollen einmalig für die Zukunft in reguläres Entgelt umgewandelt und direkt an die Arbeitnehmer ausgezahlt werden. Dies hat folgende Vorteile:

- Die Dynamik der Arbeitskosten wird gebremst. Dadurch entstehen Anreize, Arbeitsplätze zu schaffen. Durch neue Arbeitsplätze und mehr Beitragszahler fließen den Sozialversicherungen wieder mehr Finanzmittel zu.
- Auch mit einer un stetigen Erwerbsbiographie kann jeder Einzelne eine Mindestabsicherung im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherungen aufbauen und darüber hinaus nach seinen persönlichen Präferenzen privat vorsorgen.

- Die Finanzierungsbasis der gesetzlichen Sozialversicherungen wird gestärkt, weil Anreize zur „Flucht“ reduziert werden.

Da die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung steuerfrei sind, muss bei der vorgeschlagenen Umstellung der Steuerfreibetrag entsprechend noch einmal erhöht werden, damit die Veränderung insgesamt steuerneutral bleibt.

4.2 Rentenversicherung

Jede weitere Anhebung der Rentenbeiträge erhöht die Lohnnebenkosten zusätzlich und trägt somit zum Abbau bestehender Arbeitsplätze bei und verhindert die Schaffung neuer Arbeitsplätze. **Eine weitere Anhebung der Rentenbeiträge ist deshalb abzulehnen.**

Der Zuschuss zur Rentenkasse macht bereits heute ein Drittel des Bundeshaushaltes aus und geht weit über die versicherungsfremden Leistungen hinaus. Er wird bereits heute zum Teil durch die Aufnahme neuer Schulden finanziert. **Eine weitere Anhebung des Bundeszuschusses zur Rentenkasse ist deshalb abzulehnen.**

Entsprechend der deutlich höheren Lebenserwartung ist eine längere Lebensarbeitszeit unumgänglich. **Der BKU unterstützt daher zur Sanierung der Rentenfinanzen die Anhebung des Rentenalters auf 67 Jahre.**

Die junge Generation muss zusätzlich zur Sicherung ihrer Altersversorgung neben der Gesetzlichen Rentenversicherung eine stärkere kapitalgedeckte Rente aufbauen. Die ältere Generation muss sich auf die Möglichkeit nominaler Rentenkürzungen einstellen. Diese Zusatzbelastungen für Jung und Alt klar auszusprechen, ist ein Gebot der Wahrheithaftigkeit.

Zur gerechten Berücksichtigung der Erziehungsleistung von Familien fordert der BKU, die Anrechnung von Erziehungsleistungen von derzeit drei auf mindestens fünf Jahre heraufzusetzen.

4.3 Kranken- und Pflegeversicherung

Die demographische Entwicklung, die Abhängigkeit der Beitragssicherung für die gesetzlichen Krankenkassen von der Beschäftigung wie auch die medizin-technologische Entwicklung erfordern drei wesentliche Regulierungen innerhalb des fortbestehenden solidarischen Krankenversicherungssystems.

Der BKU spricht sich für die Einführung einer Gesundheitsprämie aus. Es besteht die Notwendigkeit, die Basis der Beitragspflichtigkeit auf jeden erwachsenen Versicherten zu erweitern. Die Beitragsanteile der Arbeitgeberseite werden an den Arbeitnehmer als Lohnbestandteil ausgezahlt und somit von der Entwicklung der Krankenkosten abgekoppelt. Kinder werden von der Prämienzahlung ausgenommen, also weiterhin solidarisch mitversichert. Diese Komponente des Familienlastenausgleiches muss von der Gesamtheit der Gesellschaft aus Steuermitteln finanziert werden.

Zur Herstellung der Kostentransparenz erfolgt eine Abkehr vom Sachleistungsauf das Kostenerstattungsprinzip. Auch die gesetzlichen Krankenkassen versichern zukünftig nur noch die medizinisch notwendigen „allgemein verbindlichen Kernleistun-

gen“, die durch Zusatzversicherungen des einzelnen im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit ergänzt werden können. Darüber hinaus ist für den einzelnen Versicherten die Eigenbeteiligung möglich, die bei Nichtinanspruchnahme auch zur Beitragsrückerstattungen, vergleichbar den Privaten Krankenversicherungen, führt.

Für die Stärkung des Wettbewerbs zwischen Ärzten und Krankenhäusern, die in erster Linie durch die Kostentransparenz für den Versicherten als Verbraucher hergestellt wird, sind Übergangsregelungen für die Leistungserbringer innerhalb der nächsten 5 Jahre aus Gründen der Bestandssicherung zwingend geboten. Im Bereich der stationären Krankenhausversorgung muß die öffentliche Hand ihren Investitionsverpflichtungen nachkommen.

Auch in der Pflegeversicherung plädiert der BKU für ein Prämienmodell. Die Auszahlung des Arbeitgeberanteils direkt an die Arbeitnehmer und die steuerliche Behandlung gilt entsprechend der Krankenversicherung. Für Einkommensschwache erfolgt ein steuerfinanzierter Ausgleich, mittelfristig wird eine generell nachgelagerte Besteuerung angestrebt, so dass die Vorsorge steuerfrei ist. Der nach dem Gesundheitsprämienmodell versicherte Personenkreis soll zukünftig auch dem versicherten Personenkreis der gesetzlichen Pflegeversicherung entsprechen.

Zur langfristigen Sicherung der Finanzierbarkeit der gesetzlichen Pflegeversicherung ist auf den Auf- und Ausbau der kapitalgedeckten Risikovorsorge abzustellen. Mit einer entsprechenden Übergangsregelung für den Bestand an Pflegefällen und der pflegenahe Jahrgänge sollte eine Komplettumstellung auf eine private Pflegeversicherung erfolgen, bei der für jeden Versicherten Altersrückstellungen gebildet werden können. Die Endstufe sieht eine Konzentration der kapitalgedeckten Risikovorsorge in der privaten Alterssicherung vor, so dass Pflege- und Gesundheitsprämie nicht mehr in getrennte Fonds nach getrennten Versicherungszweigen eingezahlt werden.

Weiterführende BKU-Publikationen zu den Themen:

- **Familien in der Bürgergesellschaft - Das Fundament der Sozialen Marktwirtschaft**
BKU-Schriftenreihe "Diskussionsbeiträge", Nr. 26, 2002
- **Erziehung fördern, Eltern stärken - für neue Wege der Finanzierung vorschulischer Bildung und Erziehung**
Statement der BKU-Bundesvorsitzenden Marie-Luise Dött (MdB), Berliner Forum Schicksalsthema Bildung, Donnerstag, 12. Mai 2005, Akademie der Konrad-Adenauer-Stiftung (Berlin)
- **Subsidiärer Sozialstaat - Die demographische Herausforderung meistern, Eigenverantwortung stärken, Solidarität sichern**
BKU-Schriftenreihe "Diskussionsbeiträge", Nr. 27, 2003
- **BKU-Vorschlag zur Reform der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)**
BKU-Arbeitspapier des Arbeitskreises Soziale Ordnung, 2000
- **Eine Herausforderung der neuen Legislaturperiode: Die notwendige Reform der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) aufgrund wirtschaftlicher Zwänge**
BKU-Arbeitspapier des Arbeitskreises Soziale Ordnung, 2002
- **Der Pflegefall - Das Pflegefallrisiko, Problem und Lösung**
BKU-Schriftenreihe "Diskussionsbeiträge", Nr. 14, 1991
- **Beteiligung der Bürger am Produktivvermögen – verpflichtendes Ziel der katholischen Soziallehre**
BKU-Schriftenreihe "Diskussionsbeiträge", Nr. 21, 1996
- **Produktivvermögen breit gestreut – für eine Gesellschaft von Teilhabern**
BKU-Schriftenreihe "Diskussionsbeiträge", Nr. 17, 1995
- **Negative Einkommensteuer für mehr Beschäftigung von Geringqualifizierten**
BKU-Arbeitspapier von Elisabeth Schulte, 2002

Literaturhinweise "Negative Einkommensteuer" und "Eingliederungsvertrag:

- **Anreizprobleme bei Hartz IV - Lieber ALG II als Arbeit?**
Boss/Christensen/Schrader, in: Kieler Diskussionsbeiträge 421, 2005, Hrsg.: Institut für Weltwirtschaft, Kiel
- **Zur Weiterentwicklung der sozialen Grundsicherung in Deutschland**
Schäfer, Holger; in: IW-Trends- Vierteljahresschrift zur empirischen Wirtschaftsforschung aus dem Institut der deutschen Wirtschaft Köln, 32. Jahrgang, Heft 3/2005
- **Eingliederungsvertrag (Muster) des Arbeitsamtes Essen**

Alle Publikationen sind erhältlich zum download unter:

www.bku.de

Mitglieder des BKU-Arbeitskreises Soziale Ordnung:

Elisabeth Schulte, Vorsitzende

Geschäftsführerin des USB Unternehmerverband Soziale Dienstleistungen + Bildung e.V.,
Mitglied der Geschäftsführung der UVG UnternehmerverbandsGruppe e.V., Duisburg

Prof. Dr. Jörg Althammer, Wissenschaftlicher Berater
Professor für Sozialpolitik und Sozialökonomie/Bochum

Cornelius G. Fetsch

Kaufmann, Ehrenvorsitzender des BKU, Düsseldorf

Dr. Ralf Kieser

Versicherungsmathematischer Sachverständiger für Altersversorgung (IVS), Neuss

Bernd Molzberger

Geschäftsführer der Marienhaus GmbH/Waldbreitbach, Rechtsanwalt

Hans W. Porschen

Dipl. Betriebswirt, Frechen

Prof. Dr. Lothar Roos

Professor em. für Christliche Gesellschaftslehre/Bonn, Geistlicher Berater des BKU

Martin J. Wilde

BKU-Geschäftsführer

Kontakt:

Bund Katholischer Unternehmer (BKU)

Georgstraße 18

50676 Köln

Tel.: 0221 / 272 370

Fax: 0221 / 272 37 27

E-mail: service@bku.de

www.bku.de